Textliche Festsetzungen

1. Garagen und Nebenanlagen
Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m § 14 Abs. 1 BauNVO sind Garagen, Carports und Stellplätze nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO im Abstand von 3 m von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sowie im Abstand von 2 m zu den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie den Oberflächenentwässerungsgräben und der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche nicht zulässig.

2. Ermittlung der Grundfläche
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird die Überschreitung der zulässigen Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen auf höchstens 25 von Hundert (“GRZ = 0,375 bei WA) begrenzt. Werden nicht transparente Dachflächen von Anlagen nach den §§ 12 und 14 BauNVO dauerhaft flächendeckend begrünt und/oder Stellplätze und Zufahrten für Anlagen nach § 12 BauNVO mit breitfugig verlegtem Material (mehr als 25 % Fugenanteil) wasserdurchlässig befestigt, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu 50 % (“GRZ = 0,45) zulässig. Im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird die vollständig versiegelbare Grundstücksfläche reduziert bzw. eine Begrünung oder wasserdurchlässige Befestigung von Nebenanlagen und -gebäuden vorgegeben.

3. Unzulässige Nutzungen in den Allgemeinen Wohngebieten
In den Allgemeinen Wohngebieten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Traufe und Firsthöhe
Die zulässigen Traufe und Firsthöhen sind den Nutzungsschablonen zu entnehmen. Als Bezugsebene gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut zur Erschließungsstraßenmitte, in Fassadenmitte gemessen.

5. Anzahl der Wohneinheiten je Einzelhaus
In den allgemeinen Wohngebieten sind pro Einzelhaus maximal ein Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten oder pro Einzelhaus maximal zwei Wohngebäude mit jeweils einer Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Ziffer 6 BauGB).

Textliche landschaftspflegerische Festsetzungen

1. Öffentliche Flächen

1.1 Straßenraumbegrünung
Zur Bepflanzung des Straßenraumes sind folgende Gehölze zu verwenden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB):
(Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 12-14 cm)

Tilia cordata	(Winter-Linde)
oder	
Quercus robur	(Stiel-Eiche)

Die laufende 20 m Straßenlänge ist ein Baum zu pflanzen.

Zur gruppenweisen Unterpflanzung sind folgende Sträucher zu verwenden:
(2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch)

Frangula alnus	(Faulbaum)	*Salix cinerea*	(Asch-Weide)
Prunus spinosa	(Schlehe)	*Salix caprea*	(Sal-Weide)
Rosa canina	(Hundsrose)	*Sambucus nigra*	(Schw. Holunder)
Salix aurita	(Ohr-Weide)	*Sorbus aucuparia*	(Eberesche)

Die Pflanzabstände betragen ca. 1,5 - 2,0 m.

Die Bepflanzung ist spätestens mit Fertigstellung der Erschließungsstraßen in der Pflanzperiode (01.10. - 30.04. von der Gemeinde durchzuführen.

1.2 Siedlungsgehölze und Teich
Die für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen (S) sind zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Folgende Gehölze sind bindend anzupflanzen, zu pflegen bzw. im Abstand von 5 m um das vorhandene Kleingewässer (Teich) der freien Sukzession zu überlassen sowie zu erhalten:

Bäume:
(Heister, 2 x verpflanzt, 120-150 cm hoch)

Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)	*Quercus robur*	(Stiel-Eiche)
Betula pubescens	(Moor-Birke)		
Acer campestre	(Feld-Ahorn)		
Carpinus betulus	(Hainbuche)		
Fraxinus excelsior	(Gew. Esche)		

Sträucher wie unter Ziffer 1.1:

Die Pflanzabstände sind für Bäume auf 3-5 m und für Sträucher auf 1-2 m festgesetzt. Die Bepflanzung ist in der Pflanzperiode 01.10. - 30.04. nach Fertigstellung der Erschließungsstraßen von der Gemeinde vorzunehmen.

2. Private Flächen

2.1 Pflanzstreifen
Die für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen an den Baugebietsgrenzen sind als freiwachsende Hecke zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25a BauGB). Hierzu sind alle folgenden Gehölze bindend anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten:

Sträucher:
(2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch)

Corylus avellana	(Haselnuß)	*Prunus spinosa*	(Schlehe)
Crataegus monogyna	(Eingr. Weißdorn)	*Rosa canina*	(Hunds-Rose)
Frangula alnus	(Faulbaum)	*Salix aurita*	(Ohr-Weide)
Sambucus nigra	(Schw. Holunder)	*Sorbus aucuparia*	(Eberesche)

Rankwerk:

Lonicera periclymenum	(Wald-Geißblatt)

Die Pflanzabstände sind für Sträucher auf 1,5-2 m festgesetzt; Rankwerk sind alle 5 m in die Pflanzung einzustreuen. Die Gehölze sind als versetzte Reihen mit Abständen von 1,25 m von den Rändern zu pflanzen. Die Bepflanzung ist spätestens 8 Monate nach Bezugsfertigkeit der Gebäude in der Pflanzperiode (01.10. - 30.04. von den Grundstückseigentümern durchzuführen.

2.2 Pflanzgebot
Im Plangebiet ist/sind pro 400 m^2 angefangene Grundstücksfläche

- ein Laubbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 14 - 16 cm) der folgenden Arten, wahlweise

Quercus robur	(Stiel-Eiche)
Tilia cordata	(Winter-Linde)
Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)

oder

- zwei Obstbäume (Lokalsorten)
(Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang: 10 - 12 cm)

anzupflanzen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB).

Die Bepflanzung ist spätestens 8 Monate nach Bezugsfertigkeit der Gebäude in der Pflanzperiode (01.10. - 30.04. von den Grundstückseigentümern durchzuführen.

3. Gewässer- und Räumstreifen

3.1 Die 6 m breiten öffentlichen Räumstreifen entlang des G,II,O sind als Wildwiese anzulegen und max. 1 mal jährlich in Ende August zu mähen, wobei das Mähgut abzuräumen ist.

3.2 Die festgesetzten Gräben (G,II,O) sind mit ihrer Vegetationsausstattung zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25b BauGB), insofern dadurch die geordnete Oberflächenentwässerung nicht gestört wird.

Hinweise

1. Gesetzliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen B-Plan in der zur Zeit geltenden Fassung:

- BauGB vom 08.12.1986
- BauNVO vom 23.11.1990
- PlanzVVO vom 18.12.1990
- NBauO vom 06.06.1986
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 11.04.1994
- Niedersächsisches Gesetz über Spielplätze (NSpPG) vom 06.02.1973
- Mallnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28.04.1993

2. Bodenfunde
Bei Erdarbeiten können archäologische Funde zutage kommen. Das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, auch geringe Spuren solcher Funde.
Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die unteren Denkmalschutzbehörden, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft - Abteilung Archäologische Landesaufnahme Aurich - entgegen.

3. Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche beginnt/ist die Gemeinde Blomberg, die für die Sicherung der Oberflächenentwässerung/Regenwasserkanalisation zuständig ist. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist daher als Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Blomberg in das Grundbuch einzutragen.

4. Bodenbelastungen
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

5. Geplante Trinkwasserschutzzone III B
Das Plangebiet liegt im Bereich einer geplanten Trinkwasserschutzzone III B Wasserwerk Hartlingerland. Sollte die Schutzzone wie geplant festgesetzt werden, sind die Einschränkungen der Schutzzonenverordnung sowie die DVGW W 101 und die RiSTWAG zu beachten und bei den Einzelvorhaben entsprechende Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

6. Externe Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)
Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur realisiten Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen des gesamten Bereiches der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen anzurechnen.

Auf den Flurstücken 46, Flur 13, und 220/13 (teilweise), Flur 12, Gemarkung Blomberg (insgesamt 1,696 ha), sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen.
Als Mallnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die Grünlandflächen dauerhaft extensiv zu nutzen.

Zur Verbesserung des Wasserhaushaltes sind die vorhandenen Dränagen zu schließen. Es sind im Abstand von 15 - 20 m Gruppen anzulegen, die keine Verbindung zu den Vorflutern haben sollen. Es sind mindestens drei Grünlandwehre mit einer Lindestlänge von 50 m anzulegen.

Ausgeschlossen ist die Anwendung von Pestiziden und Bioziden, Grünlandumbruch und Neuansaat sowie das Walzen der Flächen. Das Schleppen ist nur im Zeitraum vom 01.11. - 15.03. zulässig.

Grundsätzlich keine Düngung mit folgenden Ausnahmen:

- Auf reinen Wiesen kann einmal jährlich Festmist mit max. 1 Dungeinheit je ha außerhalb der Wasservogelbrutzeit (15. März bis 1. Juli) ausgebracht werden.
- Auf Flächen, die einer Wechselnutzung unterliegen (z. B. einmal jährliche Mahd mit Nachbeweidung) kann in einem Turnus von 2 Jahren Festmist mit max. 1 Dungeinheit je ha außerhalb der Wasservogelbrutzeit (15. März bis 1. Juli) ausgebracht werden.

Die Mahd soll zur Auslagerung in den ersten zwei Jahren 2 x im Jahr (Juli/September) und den darauffolgenden Jahren 1 x im Jahr nicht vor dem 1. Juli erfolgen.

Das Mähgut ist abzuräumen.

Alternativ ist die extensive Nutzung durch Beweidung zulässig. Die Beweidung ist frühestens ab dem 15.06. mit max. zwei Tierenha zulässig (keine Portionsbeweidung). Ab dem 01.07. kann die Stückzahl erhöht werden, im Zeitraum vom 15.06. - 01.07. ist eine Nutzung als Kälber- oder Pferdeweide nicht zulässig

Der angrenzende Graben ist mit einem Abstand von min. 3,0 m von der Böschungsoberkante einzuzäunen.

Spätestens mit Beginn der Beinträchtigungen im Baugebiet werden die Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Übersichtskarte M. 1 : 5.000

Zeichnerische Festsetzungen

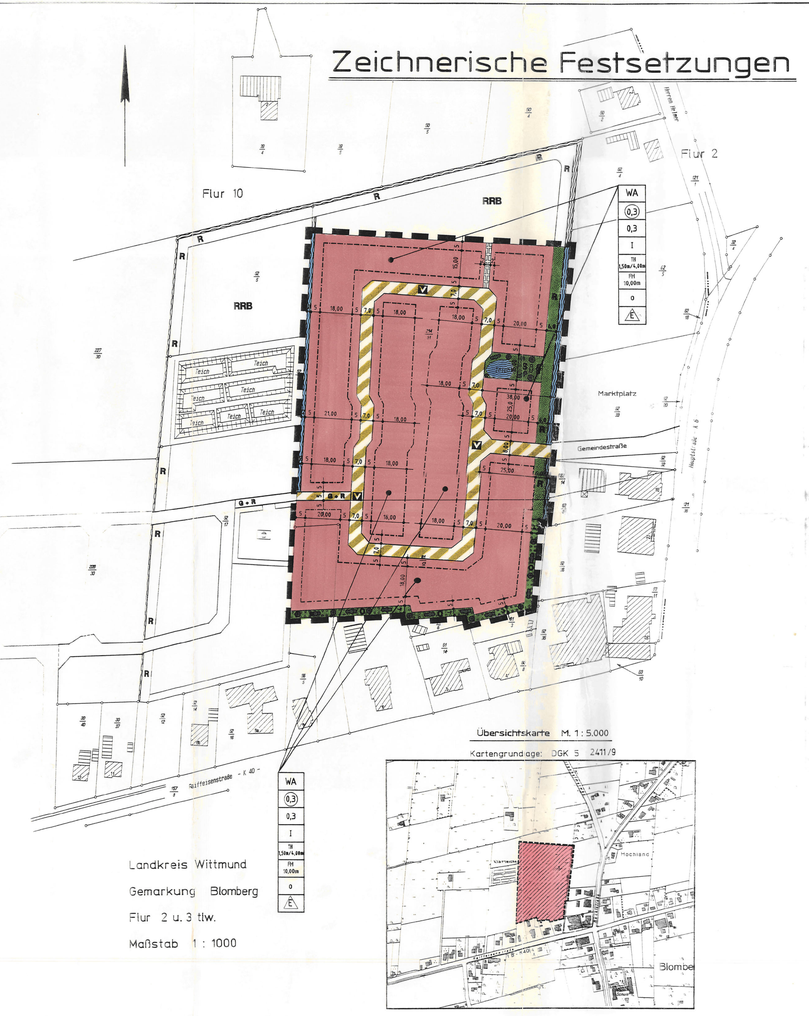

Landkreis Wittmund
Gemarkung Blomberg
Flur 2 u. 3 tlw.
Maßstab 1 : 1000

Übersichtskarte M. 1 : 5.000

Kartengrundlage: DGK 5 2411/9

Übersichtskarte M. 1 : 25.000

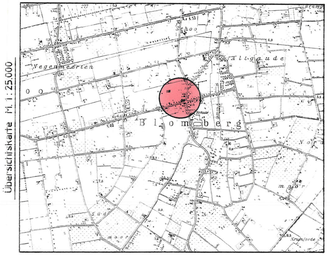

Planzeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

(0,3) — Geschoßflächenzahl
0,3 — Grundflächenzahl
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH 5,50 m / 4,00 m — Höhe baulicher Anlagen - Traufhöhe - in m über Gelände als Mindest- bzw. Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte
FH 10,00 — Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe - in m über Gelände als Höchstmaß, Bezugspunkt ist Erschließungsstraßenmitte

Bauweise und Baugrenze

o — Offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigte Zone
G + R — Geh- und Radweg

Grünflächen

S — Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Siedlungsgrün/Räumstreifen
Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Pflanzstreifen - Ortseingrünung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen
Zweckbestimmung: Oberflächenentwässerungsgraben
Zweckbestimmung: Teich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Nachrichtliche Übernahme vorhandener Gewässer nach § 9 Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
RRB Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Begleitgrün: Bantgemeinschaften
Zweckbestimmung: Rückhaltebecken/Versickerung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

PRÄAMBEL

(MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN)

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE Blomberg DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "Dorfmitte" BESTEHEND AUS DEM PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NACHSTEHENDEN, NACH-FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) SOWIE DEN NACHSTEHENDEN, NACHSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (TEIL C) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Blomberg, den 29. Jan. 1998

BÜRGERMEISTER — (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMAD/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 07.08.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 20.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMAD/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.11.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG INGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB (VR1SIANS.3 BAUGB-MAÑNO) BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20.11.1997 ORTSÜBLICH BEKANNTGEGEBEN.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 20.11.1997 bis 19.12.1997 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blomberg, den 29. Jan. 1998

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMAD/GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DIE GEÄNDERTEN ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG INGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ..... bis ..... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Blomberg, den .....

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMAD/GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1997 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) (VR1SIANS.4 BAUGB-MAÑNO) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Blomberg, den 29. Jan. 1998

BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan nach § 1 (2) BauGB-MaßnG ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 204-206.4-21102- 62.007) unter Auflagen/mit Maßgaben und mit Ausnahme der Teile gemäß § 6 Abs. 2-4 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 04.03.1998

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM ..... ANGEZEIGT WORDEN.
FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN/MIT AUSNAHME DER DURCH ..... KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

..... den .....

A U F S I C H T S N E H M E R D E

UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMAD/GEMEINDE IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM ..... (AZ.: .....) AUFGESTELLTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN GEMER SITZUNG AM ..... BESCHLOSSEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT DANCH WEIDER DER AUFLAGEN/MASSGABEN VON ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

..... den .....

BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG/DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANS IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM ..... IM AMTSBLATT ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM ..... RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

..... den .....

BÜRGERMEISTER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANS NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... den .....

BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

..... den .....

BÜRGERMEISTER

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
KARTENGRUNDLAGE : TOP KARTENWERK, FLUR 10 MASSTAB 1: 1000
DGK 5 2411/9
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 2.7.1985, NDS.GVBL.S.187, ÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 17.9.1989, NDS.GVBL.S. 245).
KARTENGRUNDLAGE: TOP KARTE M. 1: 25000
VERVIELFÄLTIGT MIT ERLAUBNIS DES HERAUSGEBERS:
NIEDERS. LANDESVERWALTUNGSAMT -LANDESVERMESSUNG-

DIE PLANKONTRALAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STRÄTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 20.01.1995) SO IST HINREICHEND DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ORTSLIKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
WITTMUND, DEN 20. Feb. 1998
KATASTERAMT WITTMUND

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
..... DEN 10.07.1995
..... DEN 10.12.1997
GEÄNDERT: ..... DEN 16.12.1997
GEÄNDERT: ..... DEN .....

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Buttmann Dipl.-Ing. Schlichting
Öffentl. bestellte Vermessungsingenieure
Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen
26506 Norden · Lippe Str. 42 · Tel. (04931) 8 12 22
26409 Wittmund · Blomberg 1 · Tel. (04462) 7 12 12

Maßstab: 1 Rollen Nr. R 1183/01 Größe: 0,84 m^2

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BAUGB ZUR DECKUNG DES DRINGENDEN WOHNBEDARFS DER BEVÖLKERUNG GEMÄSS § BAUGB-MAÑNG

~~STADT~~ - GEMEINDE: Blomberg
NR. 10
☒ NEUAUFSTELLUNG ☐ ÄNDERUNG ☐ ERGÄNZUNG ☐ VEREINF. ÄND.
ORTSTEIL:
BEZEICHNUNG: " Dorfmitte "